

- erarbeiten auf der Grundlage der Perspektivpläne Berufsberatungsschriften und auf der Grundlage der Jahresvolkswirtschaftspläne Lehrstellenverzeichnisse
- unterstützen die Betriebe und Genossenschaften bei der Gewinnung von Schulabgängern für Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung
- sichern die individuelle Beratung von Jugendlichen, Eltern und Werkträgern über Inhalt, Charakter, Anforderungen und Perspektiven volkswirtschaftlich und territorial wichtiger Berufe und Studienrichtungen sowie über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten.

(3) Die Berufsberatung der Schulabgänger mit physischen und psychischen Schädigungen, für die eine geschützte Arbeit* nicht erforderlich wird, ist von den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise individuell — unter Hinzuziehung von Sonderschulpädagogen, Ärzten und in Zusammenarbeit mit den Kreisrehabilitationskommissionen — durchzuführen.

§ 10

Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise

- unterstützen die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen bei der planmäßigen Entwicklung der Berufsberatung im Bildungs- und Erziehungsprozeß innerhalb und außerhalb des Unterrichts
- veranlassen die Einschätzung der Ergebnisse der Berufsberatung in den Schuljahresanalysen
- sichern in Abstimmung mit den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise die Arbeit der für die Berufsaufklärung und -Orientierung benannten Lehrer
- stellen den Schulen die von den Betrieben und Genossenschaften, wirtschaftsleitenden Organen, Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise hergestellten Informations- und Anleitungsmaterialien zur Verfügung und kontrollieren deren Anwendung
- organisieren Erfahrungsaustausche mit den allgemeinbildenden Schulen zur Verallgemeinerung der wirksamsten Methoden der Berufsberatung
- veranlassen, daß die Probleme der Berufsberatung in die Weiterbildung der Direktoren und Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen, der Fachberater und Leiter der Kommissionen für Berufsberatung der Elternbeiräte einbezogen werden.

§ 11

Die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Kreise sichern in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Volksbildung bei der Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen, daß — ausgehend von den Anforderungen der Berufe — die physischen und psychischen Voraussetzungen der Schüler unter medizinischem Aspekt geprüft und bis zum 8. Schuljahr entsprechende Empfehlungen für geeignete bzw. nicht geeignete Berufe gegeben werden.

* 81 der Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden (GBl. II Nr. 75 S. 470)

V.

Aufgaben der Räte der Bezirke

§ 12

(1) Die Räte der Bezirke übertragen den Räten der Kreise Aufgaben zur Lösung der bezirklichen Schwerpunkte der Berufsberatung und geben ihnen dazu Empfehlungen und Hinweise. Dabei gehen sie von den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus* und der Strukturpolitik, den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die perspektivische Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und von den Bilanzentscheidungen zum Plan der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung aus. Sie haben auf der Grundlage der Perspektivpläne ihres Territoriums und der Betriebe Programme zur langfristigen Berufsberatung zu beschließen.

(2) Die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß die Bezirksmessen der Meister von morgen für die Berufsaufklärung und -Orientierung sowie zur Popularisierung guter Erfahrungen der Schulen, Betriebe und Genossenschaften auf dem Gebiet der Berufsberatung genutzt werden. In Zusammenarbeit mit strukturbestimmenden Betrieben und Kombinat sowie mit Räten der Kreise entwickeln sie Berufsberatungszentren zur vielseitigen Information der Bevölkerung über Berufsausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

(3) Die Räte der Bezirke unterstützen die Räte der Kreise in der Leitungstätigkeit durch ständige Auswertung der Ergebnisse der Berufsberatung und Verallgemeinerung guter Erfahrungen und Methoden.

§ 13

(1) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke koordinieren die Maßnahmen der Berufsberatung der Betriebe, Kombinate, WB und gleichgestellter wirtschaftsleitender Organe und Leithochschulen, die im Zusammenhang mit der Lösung wichtiger strukturbestimmender Aufgaben sowie den Belangen der Landesverteidigung einer direkten Einflußnahme des Rates des Bezirkes bedürfen und über, den Verantwortungsbereich eines Kreises hinausgehen.

(2) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke gewährleisten die systematische Weiterbildung der Mitarbeiter für Berufsberatung der Räte der Kreise und des Rates des Bezirkes.

VI.

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe und der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise

§ 14

Die Generaldirektoren der WB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise, die Leiter der Bezirksdirektionen der Deutschen Post und der Reichsbahndirektionen und die anderen Leiter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise